

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 15.10.2024**

**„Antrag der FDP-Fraktion wegen Verletzung der Rechte der Bremischen Bürgerschaft, Organstreitverfahren (StGH Bremen – St 2/24)“**

**„hier: Beitrittserklärung des Senats zum Verfahren und Beauftragung eines Verfahrensbevollmächtigten für den Senat der Freien Hansestadt Bremen“**

**A. Problem**

Beim Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen ist das Organstreitverfahren zur Prüfung der Verletzung der Rechte der Bremischen Bürgerschaft auf Antrag der FDP-Fraktion, eingegangen beim Staatsgerichtshof am 25. Juli 2024, anhängig. Ein Organstreitverfahren ist ein kontradiktorisches Verfahren, normalerweise zwischen zwei Staatsorganen, wobei ein Staatsorgan vorträgt, durch das andere in seinen verfassungsrechtlich geschützten Rechten verletzt worden zu sein.

Hier stellt die FDP-Fraktion, vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden Herrn Thore Schäck, jedoch einen Antrag in einem sogenannten In-Sich-Prozess. Sie hat Herrn Prof. Dr. Alexander Thiele, Berlin, mit der Verfahrensvertretung beauftragt. In der Antragschrift beantragt der Verfahrensbevollmächtigte:

„festzustellen, dass die Antragsgegnerin [*d. h. die Bremische Bürgerschaft*] durch den Beschluss der Neufassung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2024 sowie die damit verbundene Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Art. 131a Abs. 3 S. 1 BremLV wegen der Auswirkungen und Nachsorge der Corona-Pandemie, den Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der Energie- und Klimakrise vom 19.06.2024 insoweit die verfassungsrechtlich garantierte Haushaltsautonomie der Antragsgegnerin [*d. h. der Bremischen Bürgerschaft*] verletzt, als die außergewöhnliche Notlage auf die allgemeine Klimakrise gestützt wird und dadurch notlagenbedingte Kreditermächtigungen in Höhe von insgesamt 442,666 Millionen Euro erteilt werden.“

Der Senat ist bisher nicht Beteiligter dieses Verfahrens und ist vom Staatsgerichtshof bislang auch nicht aufgefordert worden, hierzu Stellung zu nehmen. Es steht dem Senat allerdings gemäß § 26 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof frei, einem Beteiligten in jeder Lage des Verfahrens beizutreten.

Ein Beitritt auf Seiten der Antragstellerin, also der FDP-Fraktion, ergibt für den Senat keinen Sinn, da die FDP-Fraktion den vom Senat der Bremischen Bürgerschaft vorgelegten Haushalt 2024, insbesondere die beschlossenen Notlagenkreditermächtigungen, angreift.

Ein Beitritt auf Seiten der Antragsgegnerin, also der Bremischen Bürgerschaft, vertreten durch die Präsidentin Antje Grotheer, ist aus Sicht des Senators für Finanzen hingegen sinnvoll. So ist es für den Senat durch einen Beitritt möglich, spezifische Interessen des Senats und der regierenden Mehrheit im Landtag argumentativ in den Rechtsstreit einzubringen. Konkret geht es darum, die Zulässigkeit des Antrags der FDP-Fraktion im In-Sich-Prozess in Frage zu stellen und inhaltlich den vom Parlament mehrheitlich gefassten Beschluss über notlagenbedingte Kreditermächtigungen in Höhe von insgesamt 442,666 Millionen Euro zu verteidigen.

Die FDP-Fraktion greift den Haushalt 2024 vor allem in diesen drei Punkten an (siehe Antragsschrift, beigefügt vertraulich als Anlage):

- Bei der allgemeinen Klimakrise handele es sich nicht um eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht im Sinne des Art. 131a Abs. 1 Satz 3 BremLV (Antragsschrift, Gliederungsziffer C. I. 1., Rn. 74 ff.).
- Selbst wenn dies angenommen werden sollte, werde der erforderliche sachliche Veranlassungszusammenhang zwischen den kreditfinanzierten Maßnahmen und der Notsituation nicht hinreichend dargelegt (Antragsschrift, Gliederungsziffer C. I. 2., Rn. 87 ff.).
- Schließlich liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der Jährigkeit in Verbindung mit dem Prinzip der kassenwirksamen Fälligkeit vor (Antragsschrift, Gliederungsziffer C. I. 3., Rn. 93 ff.).

Die von der FDP-Fraktion streitig gestellten Summe der Kreditermächtigungen von insgesamt 442,666 Millionen Euro setzt sich aus folgenden veranschlagten Kreditfinanzierungen zusammen:

- 309,930 Millionen Euro als Zuweisung an das Sondervermögen zur Bewältigung der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft;
- 77,940 Millionen Euro für den Bereich ÖPNV/Mobilität;
- 54,596 Millionen Euro für den Gebäudebereich.

Der Senator für Finanzen schlägt dem Senat in Abstimmung mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Justiz und Verfassung vor, dem Verfahren auf Seiten der Antragsgegnerin, also der Bremischen Bürgerschaft, beizutreten und, vertreten durch einen eigenen Verfahrensbevollmächtigten, eine eigene Stellungnahme zum Verfahren gegenüber dem Staatsgerichtshof abzugeben.

Die Durchführung eines Vergabeverfahrens ist für die Vertretung einer Mandantin oder eines Mandanten (hier: der Senat) in Gerichtsverfahren (hier: der Staatsgerichtshof) durch eine gesetzlich einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt gleichgestellten Person gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) lit. aa) GWB nicht erforderlich.

## **B. Lösung**

Der Senator für Finanzen schlägt in Abstimmung mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Justiz vor, dass der Senat der Antragsgegnerin, also der Bremischen Bürgerschaft, mittels Erklärung gegenüber dem Staatsgerichtshof beitrifft und Herrn Prof. Dr. Stefan Koriath, München, vertraglich mit der Verfahrensvertretung beauftragt sowie ihn mit einer Verfahrensvollmacht ausstattet. Der Senat sollte den Staatsgerichtshof um angemessene Frist zur Stellungnahme bitten. Herr Prof. Dr. Koriath wird sodann eine Stellungnahme des Senats gegenüber dem Staatsgerichtshof verfassen und die Vertretung wahrnehmen.

Der Vertrag und die Verfahrensvollmacht bedürfen zwecks bindender Wirkung nach außen der Unterschrift des Präsidenten des Senats. Im Innenverhältnis bedarf der Präsident des Senats hierzu eines Beschlusses des Senats.

## **C. Alternativen**

Der Senat ist nicht Beteiligter des Organstreitverfahrens. Er kann, muss aber nicht, einem Beteiligten beitreten. Ebenso ist es nicht zwingend erforderlich, dass der Senat gegenüber dem Staatsgerichtshof eine Stellungnahme abgibt. Dem Senat steht es also frei, das Verfahren lediglich zu beobachten. Blicke der Senat passiv, hätte er dann aber keine Möglichkeit, in diesem Verfahren gegenüber dem Staatsgerichtshof seine Position zu kommunizieren.

Entscheidet sich der Senat, eine Stellungnahme abzugeben, ist Voraussetzung dafür der Beitritt auf Seiten eines Beteiligten. Sinnvoll ist nur ein Beitritt auf Seiten der Antragsgegnerin, also der Bremischen Bürgerschaft.

Was die Art und Weise der Vertretung des Senats vor dem Staatsgerichtshof angeht, sind mehrere Alternativen denkbar. Der Senat kann sich gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof durch Beamtinnen oder Beamte der Freien Hansestadt Bremen vertreten lassen, soweit diese die Befähigung zum Richteramt besitzen. Bei Verfahren dieses Zuschnitts ist es jedoch üblich und fachlich geboten, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer, die/der die gesetzlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof erfüllt, mit der Vertretung zu beauftragen. So wird die FDP-Fraktion durch Herrn Prof. Dr. Alexander Thiele, Berlin, vertreten. Die Bremische Bürgerschaft wird von Herrn Prof. Dr. Johannes Hellermann, Bielefeld, vertreten.

Der Senator für Finanzen empfiehlt die Beauftragung und Bevollmächtigung von Herrn Prof. Dr. Koriath.

## **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Durch die Prozessvertretung entstehen die aus dem in der Anlage vertraulich beigefügten Vertragsentwurf ersichtlichen Nettokosten, zuzüglich gesetzliche Umsatzwertsteuer und Auslagenersatz für Reisekosten.

Erhebliche Auswirkungen finanzieller Natur sind auf der Ebene des Haushaltsgesetzes 2024 und des Notlagenbeschlusses möglich. Das Organstreitverfahren ist jedoch kein abstraktes Normenkontrollverfahren: Im Organstreitverfahren ist eine Nichtigerklärung

des angegriffenen Gesetzes nicht möglich; es bleibt dem Gesetzgeber überlassen, einen etwaigen vom Staatsgerichtshof festgestellten verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen. Der Staatsgerichtshof würde im gegebenen Fall nur feststellen, dass die Antragsgegnerin (hier: die Bremische Bürgerschaft) durch den Erlass des Gesetzes (hier: das Haushaltsgesetz 2024, in Verbindung mit dem Notlagenbeschluss) verfassungswidrig gehandelt hat.

Geschlechtsspezifische Wirkungen der zu treffenden Entscheidung sind nicht ersichtlich.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Justiz und Verfassung abgestimmt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Senatsvorlage ist nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister zu veröffentlichen.

Die Anlagen sind nicht zu veröffentlichen:

- Die Anlage „Antragsschriftsatz St 2/24“ (Anlage 1) ist nicht zu veröffentlichen. Der Schriftsatz ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof der Senatorin für Justiz und Verfassung in einem laufenden Gerichtsverfahren vor dem Staatsgerichtshof zugeleitet worden und unterliegt dem Dienstgeheimnis (§ 3 Nr. 1 lit. d und Nr. 4 BremIFG).
- Aus demselben Grund eines laufenden Gerichtsverfahrens ist die Anlage „Beitrittsklärung St 2/24“ (Anlage 2) nicht veröffentlichungspflichtig.
- Die Anlagen „Entwurf des Vertrages mit dem Verfahrensbevollmächtigten zur Unterzeichnung durch den Präsidenten des Senats“ (Anlage 3) und „Verfahrensvollmacht“ (Anlage 4) sind nicht zu veröffentlichen. Vertragsentwürfe sind nicht veröffentlichungspflichtig (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BremIFG). Unter bestimmten Voraussetzungen sind geschlossene Verträge zu veröffentlichen (§ 11 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a BremIFG). Sofern und soweit diese Voraussetzungen gegeben sind, wird der Vertrag nach Vertragsschluss veröffentlicht.

### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt,

1. dem Staatsgerichtshof gegenüber gemäß § 26 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof den Beitritt auf Seiten der Antragsgegnerin, also der Bremischen Bürgerschaft, vertreten durch die Präsidentin, zu erklären (Anlage 2), und dabei den Staatsgerichtshof um Frist zur Stellungnahme bis zum 31. Dezember 2024 zu bitten unter Hinweis auf die beabsichtigte Mandatierung eines Verfahrensbevollmächtigten,

2. Herrn Prof. Dr. Stefan Koriath, München, mit der Vertretung des Senats im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen mit dem Aktenzeichen St 2/24 wegen des Beitritts gemäß § 26 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof auf Seiten der Bremischen Bürgerschaft mit dem anliegenden Vertragsentwurf zu beauftragen (Anlage 3) und zu bevollmächtigen (Anlage 4) und hierbei der überwiegend vertretenen Rechtsmeinung folgend auf ein Vergabeverfahren zu verzichten.

Der Senat bittet den Präsidenten des Senats, den in der Anlage als Entwurf beigefügten Vertrag und die in der Anlage beigefügte Prozessvollmacht zu unterzeichnen.

Anlagen (vertraulich, gesondert verteilt):

1. Antragsschriftsatz St 2/24
2. Beitrittserklärung St 2/24
3. Entwurf des Vertrages mit dem Verfahrensbevollmächtigten zur Unterzeichnung durch den Präsidenten des Senats
4. Verfahrensvollmacht zur Unterzeichnung durch den Präsidenten des Senats